

## **EU-Wahl 2019**

### **(voraussichtlich am Sonntag, den 26. Mai 2019)**

Für die voraussichtlich am Sonntag, den 26. Mai 2019 stattfindende Europawahl  
werden nachstehende

**Informationen betreffend die Eintragung von (nicht-österreichischen) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich in die Europa-Wählerevidenz**

verlautbart:

#### Unter welchen Voraussetzungen können Sie als Unionsbürgerin oder als Unionsbürger bei der Europawahl 2019 (voraussichtlich am 26. Mai 2019) wählen?

Bei der kommenden Europawahl können Sie von Ihrem Wahlrecht unter folgenden Voraussetzungen Gebrauch machen:

- ❖ Sie müssen spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben
- ❖ Sie dürfen in Ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihr aktives Wahlrecht nicht verloren haben
- ❖ Sie müssen am Stichtag (voraussichtlich Ende Februar 2019/Anfang März 2019) in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde eingetragen sein

#### Was haben Sie als Unionsbürgerin oder als Unionsbürger zu unternehmen, wenn Sie derzeit noch nicht – oder nicht mehr – in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden?

- ❖ Sie müssen zunächst einen Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz stellen
- ❖ Das entsprechende Formular „**Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz für Unionsbürger(innen), die innerhalb des Bundesgebietes ihren Hauptwohnsitz haben**“ erhalten Sie bei jeder österreichischen Gemeinde oder über [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) (Wählerevidenz (Europawahlen) – Antrag auf Eintragung für Unionsbürger/innen)

#### Welche Unterlagen benötigen Sie für die Antragstellung?

- ❖ Ausgefülltes Antragsformular
- ❖ Förmliche Erklärung, dass man bei Europawahlen die österreichischen Mitglieder des europäischen Parlaments wählen will und man im Herkunftsstaat das aktive Wahlrecht nicht verloren hat  
Die förmliche Erklärung ist ein Bestandteil des Antragsformulars.
- ❖ Amtlicher Lichtbildausweis als Nachweis der Staatsangehörigkeit (Reisepass oder Personalausweis)
- ❖ Bestätigung der Meldung (auf Wunsch kann die Vorlage der Bestätigung der Meldung durch Abfrage der Behörde im Zentralen Melderegister (ZMR) ersetzt werden)
- ❖ Gegebenenfalls: Nachweis, in welchem Wählerverzeichnis des Herkunftsstaates Sie zuletzt eingetragen waren

- ❖ Die Antragstellung kann schriftlich mittels Fax oder E-Mail oder persönlich erfolgen

### Wie lange werden Sie nach Aufnahme in der Europa-Wählerevidenz geführt?

- ❖ Jene **Gemeinde**, die Sie in die **Europa-Wählerevidenz** aufgenommen hat, führt Sie in dieser für die **Dauer ihres Aufenthalts in Österreich**. Sie können dann bei jeder Europawahl in Österreich von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen
- ❖ Wird der Hauptwohnsitz in Österreich aufgegeben bzw. abgemeldet, werden Sie automatisch aus der Europa-Wählerevidenz gestrichen

**Sollten Sie sich am Wahltag nicht in der Gemeinde, in deren Europa-Wählerevidenz Sie geführt werden, aufhalten oder sich im Ausland befinden, so benötigen Sie für die Stimmabgabe eine Wahlkarte.**

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen Ihnen die Wahlsachbearbeiterinnen der Bürgerservicestelle der Marktgemeinde Arnoldstein selbstverständlich gerne persönlich, telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung:

Frau Marion Morolz-Mente

Telefon: 04255/2260-12

E-mail: [marion.morolz-mente@ktn.gde.at](mailto:marion.morolz-mente@ktn.gde.at)

Frau Alexandra Zimmermann

Telefon: 04255/2260-21

E-mail: [alexandra.zimmermann@ktn.gde.at](mailto:alexandra.zimmermann@ktn.gde.at)

Frau Sylvia Obermoser

Telefon: 04255/2260-22

E-mail: [sylvia.obermoser@ktn.gde.at](mailto:sylvia.obermoser@ktn.gde.at)